

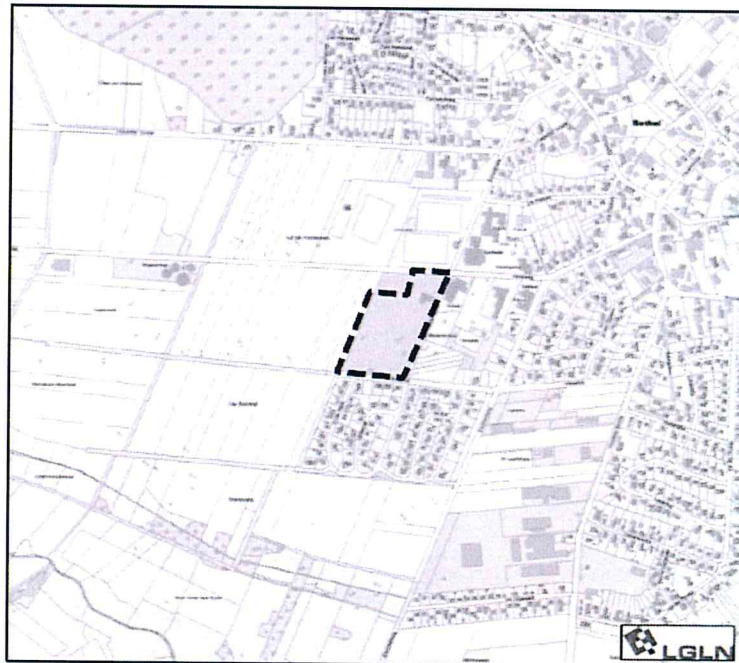
GEMEINDE BOTHEL
Landkreis Rotenburg (Wümme)

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 18 „Horstfeld“, 1. Änderung
nach § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 26.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 18 „Horstfeld“, 1. Änderung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 "Horstfeld", 1. Änderung befindet sich am westlichen Rand des geschlossenen Siedlungsbereiches der Ortschaft Bothel im Bereich des ehemaligen Campingplatzes, siehe Lageplan.



Der Bebauungsplanes Nr. 18 „Horstfeld“, 1. Änderung einschließlich seiner Begründung, kann im Bürgerhaus der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, während der Öffnungszeiten (montags von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr sowie donnerstags von 10:00 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bothel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bothel ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Bothel, den 06.09.2019



DER BÜRGERMEISTER
(Heinz Meyer)